



## **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN OBST UND GEMÜSE der Hagé International B.V. (Fassung 2.0 vom 1. März 2019)**

### **1. Begriffsbestimmungen**

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Obst, Gemüse und Pilze (nachstehend: „Einkaufsbedingungen“) tragen die nachstehend genannten Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

Hagé International: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Hagé International B.V. mit satzungsgemäßem Sitz in Barendrecht

Lieferant: die natürliche oder juristische Person, mit der der Vertrag über die Lieferung von Produkten geschlossen worden ist oder geschlossen wird

Vertragsparteien: Hagé International und Lieferant zusammen, Vertragspartei: Hagé International oder Lieferant gesondert

### **2. Geltungsbereich**

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Obst, Gemüse und Pilzen zwischen Hagé International und dem Lieferanten, wenn sie vor oder bei dem Zustandekommen eines Vertrags zwischen ihnen dem Lieferanten mitgeteilt worden sind, außer soweit Abweichungen schriftlich vereinbart worden sind. Hagé International behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Die geänderten Einkaufsbedingungen treten in dem Moment in Kraft, in dem Lieferant vernünftigerweise Gelegenheit gehabt hat, sie zur Kenntnis zu nehmen.

### **3. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Gültigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen, außer wenn Hagé International und Lieferant eine andere Vereinbarung getroffen haben und diese von Hagé International schriftlich bestätigt worden ist.

### **4. Widerstreitende Bestimmungen**

Sofern die Anwendung einer Bedingung aus diesen Einkaufsbedingungen einer Bestimmung in einem schriftlichen Vertrag – ausgenommen Allgemeine Geschäftsbedingungen - zwischen Hagé International und dem Lieferanten widerstreiten sollte, unterbleibt die Anwendung dieser Bedingung, jedoch bleiben die übrigen Bedingungen aus diesen Einkaufsbedingungen unvermindert gültig.

### **5. Zustandekommen eines Vertrags**

- 5.1 Unter „Order“ wird ein von Hagé International erstelltes Schriftstück verstanden, das eine Willensäußerung bezüglich einer Lieferung durch den Lieferanten enthält. Diese Order kann die Annahme einer Offerte des Lieferanten beinhalten, gilt jedoch als Angebot von Hagé International, wenn diese Order von der Offerte abweicht, oder wenn Hagé International eine Order ohne vorherige Offerte des Lieferanten aufgibt.
- 5.2 Eine Offerte ist ein Angebot des Lieferanten.
- 5.3 Eine Orderbestätigung ist die Annahme einer durch Hagé International aufgegebenen Order durch den Lieferanten. Eine abweichende Orderbestätigung des Lieferanten gilt als Ein Angebot des Lieferanten.



## 6. Preise

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise, lauten in Euro, sind zuzüglich BTW, jedoch einschließlich der Kosten für Verpackung, Versicherung, Be- und Entladung.

## 7. Änderung

- 7.1 Hagé International ist befugt, zu verlangen, dass der Umfang und/oder die Menge der zu liefernden Sachen geändert wird. Auch die Art und/oder der Umfang der durch den Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen kann durch Hagé International geändert werden.
- 7.2 Wenn das nach Ansicht des Lieferanten Folgen für den vereinbarten Preis und/oder die vereinbarte Menge und/oder die vereinbarte Lieferzeit hat, hat er, ehe er der Änderung Folge leistet, Hagé International darüber so bald wie möglich, jedoch spätestens 2 Tage nach Mitteilung der verlangten Änderung, schriftlich zu informieren. Wenn diese Folgen für den Preis und/oder die Lieferzeit nach Ansicht von Hagé International unbillig sind, haben Hagé International und Lieferant hierüber zu beratschlagen. Führt diese Beratschlagung nicht zu einer Einigung, so behält Hagé International sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Hagé International ist dann jedoch verpflichtet, durch den Lieferanten bereits aufgewendete Kosten nach Billigkeit zu vergüten.
- 7.3 Änderungen bedürfen der Schriftform. Lieferant darf ohne schriftlichen Auftrag oder ohne schriftliche Erlaubnis von Hagé International keine Änderungen anbringen oder durchführen.

## 8. Qualität

- 8.1 Lieferant garantiert, dass die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen, dass sie den darin festgesetzten Qualitätsanforderungen und Spezifikationen genügen, und dass die Sachen frei von Mängeln sind.
- 8.2 Bei Einkauf auf der Basis eines Musters garantiert Lieferant, dass die gelieferten Sachen die gleiche Qualität und die gleichen Eigenschaften besitzen wie das Muster.
- 8.3 Lieferant garantiert, dass die gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen allen im Moment der Lieferung geltenden Gesetzen, Erlassen und anderen behördlicherseits erlassenen Regelungen genügen.
- 8.4 Lieferant hat für die gelieferten Sachen zumindest GlobalGAP und GRASP zertifiziert und im Besitz eines gültigen Zertifikats zu sein.
- 8.5 Lieferant garantiert bezüglich der gelieferten Sachen ferner:
  - a. dass ausschließlich im Erzeugerland gesetzlich zulässige Pflanzenschutzmittel verwendet worden sind, und dass die Sachen keine Reste (Spuren) von im Erzeugerland bei dem Anbau nicht zugelassenen Mitteln enthalten;
  - b. dass die Sachen den Rückstandshöchstgehalten gemäß der EU-Verordnung 396/2005 und den Höchstgehalten für Kontaminanten gemäß der EU-Verordnung 1881/2006 sowie den ergänzenden Vorschriften zu den genannten Verordnungen genügen;
  - c. dass eine aktuelle und vollständige Registrierung der verwendeten Pflanzenschutzmittel geführt worden ist, und dass Lieferant diese auf Verlangen von Hagé International innerhalb von 4 Stunden (digital) aktuell und vollständig anliefern kann;
  - d. dass alle Umverpackungen und Konsumentenverpackungen mit derartigen Kennzeichnungen versehen sind, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Ebene der Gärtnerei/Parzelle gewährleistet ist;
  - e. dass Verpackungsmaterialien keine Gefahr für die Ernährungssicherheit gemäß der EU-Verordnung 1935/2004 und eventuellen sonstigen anwendbaren Regelungen darstellen;



- f. dass es keine genetisch modifizierten Produkte und/oder Produkte, die einer ionisierenden Bestrahlung ausgesetzt worden sind, betrifft;
  - g. dass sie den relevanten gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Allergene genügen;
  - h. dass, wenn für Paletten und/oder Verpackungen, auf und/oder in denen die Sachen geliefert werden, Holz verwendet wird, dieses Holz gemäß den geltenden internationalen Vorschriften behandelt worden ist;
  - i. dass Lieferant, falls die gelieferten oder noch zu liefernden Produkte den vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen, sowie im Falle von Notsituationen Hagé International unverzüglich informieren wird.
- 8.6 Lieferant garantiert, dass die gelieferten Sachen bei bestimmungsgemäßer Benutzung für Mensch und Umwelt nicht schädlich sind.
- 8.7 Bei der Erbringung von Dienstleistungen für Hagé International hat Lieferant anfallenden Abfall zu sammeln beziehungsweise sammeln zu lassen und gemäß den einschlägigen Normen zu verarbeiten beziehungsweise verarbeiten zu lassen. Lieferant garantiert, dass alle Regeln für die Ernährungssicherheit, die vor Ort auf Anschlagtafeln oder anderswie bekannt gemacht werden, beachtet werden.
- 8.8 Durch die Lieferung der vereinbarten Sachen erklärt Lieferant sich mit dem Inhalt der ihm vorab durch Hagé International zugeschickten Lieferantenerklärung einverstanden.

## **9. Verpackung**

- 9.1 Die Sachen müssen ordnungsgemäß verpackt und auf LPR-Paletten, EPS-Paletten, EU/Euro-Paletten, Düsseldorfer Paletten oder (Einweg-)DPA-Paletten geladen sein und bei normalem Transport den Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen. Die Verpackung muss auch für Lagerung geeignet sein. Sofern Lieferant die Sachen nicht gut verpackt hat, hat Hagé International das Recht, die Sachen zurückzusenden. Lieferant haftet für durch unzulängliche Verpackung verursachten Schaden.
- 9.2 Wenn Lieferant die Sachen auf EU/Euro-Paletten, Düsseldorfer Paletten oder (Einweg-)DPA-Paletten anliefert, ist er verpflichtet, diese Paletten bei der zentralen Leergutorganisation von Hagé International oder im Einvernehmen mit dieser bei einer anderen Leergutorganisation zu beziehen.
- 9.3 Sofern die Sachen auf Verlangen von Hagé International in Verpackungsmaterial geliefert werden, das mit einem Hagé International-spezifischen Aufdruck (zum Beispiel mit Marken oder Logos, die das Eigentum von Hagé International sind) versehen ist, muss dieses Verpackungsmaterial über Hagé International beschafft werden, sofern von Hagé International nicht anders angegeben wurde.
- 9.4 Hagé International hat jederzeit die Befugnis, das Verpackungsmaterial und die Paletten an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an die Adresse, die Hagé International vom Lieferanten mitgeteilt worden ist. Wenn Lieferant Hagé International keine Adresse für die Rücksendung mitgeteilt hat, hat Hagé International das Verpackungsmaterial und die Paletten an die Adresse der nächstgelegenen Niederlassung des Lieferanten zurückzusenden.
- 9.5 Wenn Hagé International dem Lieferanten Vorschriften über die Weise der Verpackung zugehen lässt, ist Lieferant verpflichtet, diese Vorschriften zu befolgen.

## **10. Lieferung**

- 10.1 Außer wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbaren, ist die vereinbarte Lieferfrist eine Endfrist. Wenn Lieferant die rechtzeitige Lieferung versäumt, tritt daher von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzug ein.



- 10.2 Außer wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbaren, erfolgt die Lieferung franko Haus an dem vereinbarten Standort von Hagé International.
- 10.3 Sobald Lieferant weiß oder wissen sollte, dass er mit der rechtzeitigen oder richtigen Erfüllung des Vertrags in Verzug geraten wird, hat er Hagé International darüber möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 12 Stunden, mündlich und schriftlich unter Angabe von Gründen zu informieren.
- 10.4 Lieferant haftet für Schaden von Hagé International und ihren Abnehmern, der die Folge von Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung durch den Lieferanten ist.
- 10.5 Es wird davon ausgegangen, dass Hagé International bei jeder Annahme einer Lieferung einen Vorbehalt in Bezug auf die Qualität und den Inhalt der Lieferung gemacht hat. Wenn die gelieferten Sachen nicht dem Vertrag genügen, hat Hagé International die in Artikel 12.4 Buchstabe a, b und c genannten Rechte.

## **11. Eigentumsübergang**

Das Eigentum an den Sachen geht im Moment der Lieferung im Sinne von Artikel 10 vom Lieferanten auf Hagé International über. Bis zu dem Moment, in dem das Eigentum übertragen worden ist, behält Lieferant die Sachen auf seine Rechnung und Gefahr in seinem Gewahrsam.

## **12. Prüfung und Folgen der Zurückweisung**

- 12.1 Hagé International oder ein von ihr benannter Dritter hat vor, während und nach der Lieferung der Sachen das Recht, die Sachen einer Prüfung zu unterziehen. Lieferant hat daran mitzuwirken, indem er unter anderem Zugang zu dem Lagerort der Waren und Einblick in die für die Prüfung benötigten Dokumente gewährt.
- 12.2 Wenn die gelieferten Sachen vor oder während der Lieferung nicht dem Vertrag entsprechen und deswegen zurückgewiesen werden, hat Hagé International das dem Lieferanten mitzuteilen. Lieferant ist dann verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Vertrag nachträglich zu erfüllen.
- 12.3 Wenn die gelieferten Sachen nach der Lieferung zurückgewiesen werden, hat Hagé International das dem Lieferanten so bald wie möglich mitzuteilen. Wenn es um die Zurückweisung von in die Übersicht „Qualitätskontrolle Beanstandungsfristen“, die als Anlage Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen ist, aufgenommenen Sachen geht, muss Hagé International die Zurückweisung innerhalb der darin angegebenen Frist gemeldet haben, so dass die Vertragsparteien feststellen können, ob die Sachen der Qualitätsklasse während (minimal) der angegebenen Beanstandungsfrist genügen oder nicht. Die Beanstandungsfrist beginnt im Moment der Lieferung im Sinne von Artikel 10.2 zu laufen. Von der in die Anlage aufgenommenen Beanstandungsfrist bleibt das Recht von Hagé International, die Sachen in einem späteren Moment wegen eines verborgenen Mangels zurückzuweisen, völlig unberührt.
- 12.4 Hagé International hat dem Lieferanten gleichzeitig mit der Mitteilung der Zurückweisung mitzuteilen, welche Folge sie an die Zurückweisung der Sachen zu knüpfen wünscht. Hagé International hat dabei die Wahl zwischen:
  - a. Rücksendung der gelieferten Sachen auf Kosten des Lieferanten sowie Vertragserfüllung, gegebenenfalls in Kombination mit Schadensersatz;
  - b. vollständiger oder teilweiser Auflösung des Vertrags gemäß Artikel 14, gegebenenfalls in Kombination mit Schadensersatz;
  - c. Preissenkung mit der Maßgabe, dass die Vertragsparteien Übereinstimmung über das Ausmaß erreichen müssen, in dem der Preis verringert wird.
- 12.5 Lieferant haftet für alle Kosten, die Hagé International infolge der Zurückweisung der gelieferten Sachen aufwenden muss, und zwar mit Einschluss der Prüfungskosten.



- 12.6 Ab dem Moment der Zurückweisung der Sachen geht das Eigentum daran auf den Lieferanten über. Von diesem Moment an hat Hagé International die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten in ihrem Gewahrsam.
- 12.7 Der Umstand, dass die Sachen geprüft worden sind, befreit den Lieferanten nicht von irgendeiner Haftung, darunter die Haftung für Schaden, den Hagé International infolge verborgener Mängel der gelieferten Sachen erleidet.

### **13. Bezahlung**

- 13.1 Hagé International hat die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen, vorausgesetzt, dass die gelieferten Sachen empfangen und für gut befunden worden sind.
- 13.2 Die Bezahlung durch Hagé International beinhaltet in keiner Weise einen Rechtsverzicht.
- 13.3 Hagé International ist berechtigt, Zahlungen, die sie dem Lieferanten für gelieferte Sachen und/oder Dienstleistungen schuldet, mit durch den Lieferanten noch geschuldeten Beträgen zu verrechnen. Eine Verrechnung durch den Lieferanten ist nur nach Zustimmung von Hagé International möglich. Hagé International ist berechtigt, Zahlungen, die sie dem Lieferanten für gelieferte Sachen und/oder Dienstleistungen schuldet, ohne nähere Ankündigung wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Hagé International durch den Lieferanten auszusetzen oder mit durch den Lieferanten noch geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

### **14. Auflösung**

- 14.1 Im Falle des Versäumnisses der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus anderen sich daraus ergebenden Verträgen durch den Lieferanten und im Falle von Insolvenz, Zahlungsaufschub, Beschlagnahme, Betriebsstilllegung, Einziehung seiner Umweltgenehmigung, Liquidation oder irgendeiner damit vergleichbaren Situation des Unternehmens des Lieferanten ist dieser von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung in Verzug.
- 14.2 In den Fällen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels hat Hagé International das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen und/oder die Zahlungsverpflichtung auszusetzen und/oder die Durchführung des Vertrags vollständig oder teilweise Dritten aufzutragen, ohne dass Hagé International zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet ist und unbeschadet der Hagé International ansonsten zustehenden Rechte, darunter das Recht auf vollständigen Schadensersatz und auf Rückerstattung des Kaufpreises.
- 14.3 In den Fällen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sind alle Forderungen, die Hagé International gegen den Lieferanten haben oder erlangen sollte, sofort in voller Höhe fällig.

### **15. Haftung von Hagé International**

Die Haftung von Hagé International gegenüber dem Lieferanten beschränkt sich auf den gesamten Kaufpreis der Güter, für die der (Kauf-)Vertrag geschlossen wurde.

### **16. Geheimhaltung**

- 16.1 Lieferant garantiert die Geheimhaltung gegenüber Dritten von allen Betriebsinformationen, wie Rezepten, Einführung neuer Produkte sowie Know-how im weitesten Sinne des Wortes, die von Hagé International herrühren und ihm auf irgendeine Weise zur Kenntnis gelangt oder gebracht worden sind.



- 16.2 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, für die Durchführung des Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hagé International in irgendeiner Form Publicity zu machen. Die Zustimmung kann durch Hagé International mit Auflagen verbunden werden.
- 16.3 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, den Vertrag betreffende Dokumente sowie sonstige Betriebsinformationen zu vervielfältigen oder Dritten zur Einsicht zu geben, außer wenn das im Rahmen der Durchführung des Vertrags notwendig und von Hagé International im Voraus schriftlich genehmigt worden ist.
- 16.4 Lieferant hat die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen auch seinem Personal und/oder durch ihn bei der Durchführung des Vertrags eingeschalteten Dritten aufzuerlegen.

### **17. Geistiges Eigentum**

- 17.1 Lieferant garantiert, dass der Gebrauch der durch ihn gelieferten Sachen oder der durch ihn für Hagé International gekauften oder angefertigten Hilfsmittel keine Verletzung von Patentrechten, Markenrechten, Modellrechten, Urheberrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellen wird.
- 17.2 Lieferant sichert Hagé International gegen Ansprüche, die sich aus irgendeiner Verletzung der Rechte im Sinne des vorigen Absatzes ergeben, und er hat Hagé International allen Schaden, der die Folge einer Verletzung ist, zu vergüten.
- 17.3 Die im Auftrag von Hagé International angefertigten grafischen Entwürfe, Druckformen, Probedrucke, Reproduktionsmaterialien, Hilfsmittel, Verpackungen usw. sind und bleiben das Eigentum von Hagé International; sie dürfen nicht durch Dritte benutzt werden und alle geistigen Eigentumsrechte daran stehen ausschließlich Hagé International zu. Lieferant hat diese Sachen unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten an Hagé International zurückzusenden.

### **18. Übertragung**

- 18.1 Lieferant darf die Rechte und Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Vertrag ergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hagé International weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Forderungen des Lieferanten gegen Hagé International sind vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hagé International nicht übertragbar.
- 18.2 Lieferant darf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hagé International weder ganz noch teilweise an Dritte vergeben.
- 18.3 Hagé International hat das Recht, die Zustimmung im Sinne dieses Artikels zu verweigern oder mit Auflagen zu verbinden.

### **19. (Produkt-)Haftung und Versicherung**

- 19.1 Lieferant haftet für und sichert Hagé International gegen allen Schaden jeglicher Art, der durch Hagé International oder durch Dritte infolge von Mängeln des Produkts des Lieferanten und der durch ihn gelieferten Sachen, wodurch diese nicht die Sicherheit bieten, die von ihnen erwartet werden darf, erlitten wird.
- 19.2 Lieferant haftet für und sichert Hagé International gegen allen Schaden, der durch Hagé International oder durch Dritte infolge von Handlungen oder Unterlassungen von ihm selbst, seinem Personal oder denjenigen, die von ihm zur Durchführung des Vertrags hinzugezogen werden, erlitten wird.



- 19.3 Lieferant sichert Hagé International gegen Ansprüche Dritter auf Schadensersatz aufgrund einer Haftpflicht im Sinne der vorigen zwei Absätze.
- 19.4 Für die Anwendung dieses Artikels werden Personal und Mitarbeiter von Hagé International ebenfalls als Dritte angesehen.
- 19.5 Lieferant hat sich gegen die Haftpflicht im Sinne dieses Artikels ausreichend zu versichern, und zwar mit Ausschluss des Rückgriffs auf Hagé International oder ihre Abnehmer. Lieferant hat Hagé International auf Wunsch Einsicht in die Police zu gewähren.

## **20. Höhere Gewalt**

- 20.1 Eine Vertragspartei ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht verpflichtet, sofern sie nachweist:
  - a. dass die Verhinderung an der Erfüllung einem oder mehreren Ereignissen zuzuschreiben ist, die außerhalb der Einflussosphäre der betreffenden Vertragspartei liegen, und
  - b. dass das betreffende Ereignis im Moment des Vertragsabschlusses unvorhersehbar war und die betreffende Vertragspartei vernünftigerweise auch nicht damit zu rechnen brauchte, dass ein derartiges Ereignis eintreten könnte, durch das diese Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert werden würde, und
  - c. dass die betreffende Vertragspartei die Folgen der in a und b genannten Umstände vernünftigerweise auch nicht auf ihr Konto zu nehmen braucht.
- 20.2 Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen beider Parteien für die Dauer der höheren Gewalt aufgeschoben, jedoch mit Ausnahme jenes Teils der Verpflichtungen, der trotzdem erfüllt werden kann. In einer solchen Situation ist Hagé International nur zur Zahlung der vertraglichen Schuldverhältnisse, die erfüllt wurden, verpflichtet. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 20.3 Hagé International und Lieferant haben die bei ihnen angefallenen Schäden und Kosten, soweit sie eine Folge der Situation der höheren Gewalt sind, jeweils auf ihr eigenes Konto zu nehmen.
- 20.4 Ergänzend zu dem Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass die folgenden Situationen keine höhere Gewalt sind:
  - a. Beschädigung durch Tiere, Anwesenheit von Insekten auf den Pflanzen, während diese Beschädigung/Anwesenheit durch die Anwendung von gesetzlich erlaubten Pflanzenschutzmitteln auf die Pflanzen durch den Lieferanten hätte verhindert werden können. In diesem Rahmen hat Lieferant mittels seiner Mittelregistrierung nachzuweisen, welche Pflanzenschutzmittel auf die Pflanzen angewandt wurden. Die Abteilung K&M von Hagé International beurteilt ferner, ob Lieferant andere bzw. zusätzliche Mittel hätte anwenden können.
  - b. Ein Produkt, das der Vereinbarung vollumfänglich entspricht, steht dem Lieferanten nicht zur Verfügung, aber es gibt eine verfügbare Alternative (zum Beispiel eine andere Sortierung oder Qualität als die, die in der Vereinbarung beschrieben wird). Ist eine von Hagé International akzeptierte Alternative verfügbar, muss Lieferant das alternative Produkt liefern. Ist keine Alternative verfügbar, hat Lieferant dies nachzuweisen. Tritt die in diesem Punkt umschriebene Situation ein, hat Lieferant Hagé International Zugang zu seinem Gelände zu gewähren, so dass ein oder mehrere Mitarbeiter von Hagé International beurteilen kann/können, inwieweit alternative Produkte verfügbar sind.



- c. Es liegen Wetterbedingungen vor, bei denen Lieferant vorher Maßnahmen hätte treffen können, um das Produkt früher zu ernten bzw. zu lagern. Tritt diese Situation ein, hat Lieferant nachzuweisen und zu begründen, dass er das Produkt nicht früher hätte ernten können, und muss er Hagé International darüber informieren. In einem solchen Fall gewährt Lieferant Hagé International Zugang zu seinem Gelände, so dass ein oder mehrere Mitarbeiter von Hagé International beurteilen können, inwieweit das Produkt früher hätte geerntet werden können.

## **21 Geltendes Recht und Gerichtsstand**

- 21.1 Auf den Vertrag und alle sich aus ihm ergebenden Verträge findet das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist dabei ausgeschlossen.
- 21.2 Alle Streitigkeiten (mit Einschluss derjenigen, die nur von einer der Vertragsparteien als solche betrachtet werden), die zwischen den Vertragsparteien aus Anlass dieses Vertrags oder weiterer sich daraus ergebender Verträge entstehen sollten, sind durch das Landgericht Den Haag zu entscheiden.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer hinterlegt worden.



## Qualitätskontrolle Beanstandungsfristen

Die Beanstandungsfristen gelten für Mängel, die im Moment der Ablieferung des Produkts nicht sichtbar waren.

**Die Beanstandungsfristen gelten nicht für die Klasse II und für Industrieprodukte.**

Beanstandungsfrist pro Produkt (in Tagen, sofern nicht anders angegeben)

Produkt	Klasse I Anzahl Tage
Erdbeeren	2
Strauchbeeren, Steinobst	2
Endivie (Glas/Freiland)	2
Äpfel/Birnen	4
Spargel	2
Auberginen	3
Gurken	2
Bleichsellerie	2
Blumenkohl	2
Brokkoli	2
Chinakohl	2
Zucchini gelb	2
Zucchini grün	3
Fenchel	2
Salatgurken	3
Mini-Salatgurken	3
Kohlrabi	2
Kopfsalat	2
Melone	3
Paksoi	2
Pilze	2
Paprika	3 (weite Versandwege 5)
grüne Paprikaschote	2
Paprika grün	2
Pfeffer	3
Porree	3
Rhabarber	2
Radieschen	2
Spinat	2
Rosenkohl	2
Brechbohnen	2
Kopfkohl	10
Tomaten, Rund- & Fleischtomaten	4
Tomaten, Cherrytomaten	4
Zichorie	2
Radicchio Rosso	2
Spätmohrrübe	5
Möhren	2